

## Berechnung der Pflegeheimkosten

Die Kosten für den Pflegeheimplatz/Heimentgelt setzen sich zusammen aus

- Unterkunft und Verpflegung
- Investitionskosten
- Pflegekosten (pflegegradspezifischer Pflegesatz + Ausbildungskosten)

Die Pflegekosten, die sogenannten pflegebedingten Aufwendungen, werden entsprechend dem vorliegenden Pflegegrad von der Pflegekasse voll übernommen oder teilfinanziert, entsprechend dem Kostensatz der Einrichtung.

Der gesetzliche Leistungsbetrag der vollstationären Pflege beträgt im

Pflegegrad 2	770,00 EUR/monatlich
Pflegegrad 3	1.262,00 EUR/monatlich
Pflegegrad 4	1.775,00 EUR/monatlich
Pflegegrad 5	2.005,00 EUR/monatlich.

Die verbleibenden Pflegekosten bilden mit den Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für Investitionen den Eigenanteil des Pflegebedürftigen.

Die Kosten für die vollstationären Pflegeeinrichtungen sind im Pflegenavigator zu finden

[AOK Pflege-Navigator - Suchmaske der Pflegeeinrichtungssuche](#)

Die Pflegekosten (Pflegesatz+Ausbildungskosten) werden ab dem 1. Januar 2022 aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung zusätzlich zum oben genannten Leistungsbetrag mit einem Leistungszuschlag teilfinanziert.

### Beispiel für die Berechnung des Leistungszuschlags anhand eines Kostensatzes einer vollstationären Pflegeeinrichtung:

Kosten für Unterkunft/Verpflegung	615,09 EUR/monatlich
Investitionskosten	218,11 EUR/monatlich
durchschnittlicher Eigenanteil der Pflegegrade 2-5 an den Pflegekosten (eeE*)	968,27 EUR/monatlich

\*Der eeE umfasst den für diese Einrichtung festgelegten Eigenanteil für die pflegebedingten Aufwendungen für die Pflegegrade 2 bis 5 sowie die Ausbildungspauschale für das Personal.

		5%	25%	45%	70%
eeE/monatlich	968,27 EUR				
Leistungszuschlag monatlich		48,41 EUR	242,07 EUR	435,72 EUR	677,79 EUR

Entsprechend der Verweildauer in der Pflegeeinrichtung erfolgt die Zahlung des Leistungszuschlages automatisch von der Pflegekasse an die Pflegeeinrichtung.